Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 05.07.2019

Federführung:	Sachgebiet 51	Vorlage-Nr.:	SG 51/248/2019
Bearbeiter:	Tanja Meeder		
Tel.Nr.:	09321 928 5100		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Beschluss	22.07.2019

Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

Anlagen:
Anlage 1, Empfehlungen des Bayerischen Landkeistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG
Anlage 2, Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 04.07.2019

I. Vortrag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.07.2018 neu beschlossen.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden aktualisiert (Anlage 1).

Die maßgeblichen Änderungen beziehen sich auf eine Anpassung des Anerkennungsbetrags, eine Anhebung der Sachkostenpauschale sowie die notwendige Anpassung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1) Anerkennungsbetrag

Nachdem im Jahr 2018 keine Erhöhung des Anerkennungsbetrags vorgenommen wurde, ist aus fachlicher Sicht eine Fortschreibung angezeigt. Die Verwaltungsgerichte fordern von den Jugendhilfeausschüssen zudem im Rahmen einer sachgerechten Abwägung der Leistungsgerechtigkeit eine zeitgemäße Dynamisierung.

2) Sachkosten

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Sachkosten auf die aktuellen örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind. Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand sind flächenabhängige Kosten (hier insbesondere Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten) und flächenunabhängige Kosten (hier insbesondere Hygienebedarf, Wäschereinigung, Spielmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Büro/Verwaltung und Essensgeld) zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren, empfiehlt die Verwaltung bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden für alle Kinder Sachkosten i. H. v. 310 Euro zu erstatten.

3) Anpassungen in der Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes zum 01.01.2019 gelten Tagespflegepersonen als grundsätzlich hauptberuflich selbstständig und müssen sich daher selbst krankenversichern. Nur noch bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 445 Euro monatlich kommt für die selbstständig tätige Tagespflegeperson noch eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner in Betracht.

Die Erhöhung des Tagespflegeentgeltes zum 01.09.2019 bewirkt im Jahr 2019 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7605 Mehrausgaben von ca. 8.600 Euro. Der Haushaltsansatz ist voraussichtlich auskömmlich.

Alle Änderungen sind in den „Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ in gekrümmter Unterstreichung gekennzeichnet (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG gelten für den Landkreis Kitzingen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen.

2. Die Empfehlungen treten zum 01.09.2019 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Empfehlungen vom 25.06.2018.

Tamara Bischof
Landrätin